

Becker, Joachim: Paradigmen des Wohnens behinderter Menschen

Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinderte?! Perspektiven der Disability Studies“, Universität Hamburg, 03.05.2010

Einleitung

„Wir waren 12 Frauen in einem Schlafsaal; die Toilette war in der Ecke, ohne jede Trennwand“. Mit diesen schlichten Worten beschrieb eine Bewohnerin einer großen Einrichtung ihre Wohnsituation als junge Erwachsene vor ca. 25 Jahren. Mittlerweile in einer Wohngruppe lebend, stand sie nun kurz davor, in ihre erste eigene Wohnung zu wechseln.

Das hört sich an wie ein „Happy End“ und für die Betreffende ist es wohl auch eines. Ob im Allgemeinen das Wohnen behinderter Menschen eine derart glückliche Entwicklung genommen hat, möchte ich in diesem Vortrag beleuchten.

Hierzu habe ich den Begriff des „Paradigmas“ gewählt. Ich möchte Ihnen (und mir) ersparen, die Eignung dieses Begriffs wissenschaftstheoretisch zu diskutieren. Damit kann man eine ganze Zeit lang zubringen, ohne wirklich an ein Ende zu kommen. Ich verwende den Begriff im Sinne eines Leitbildes oder eines Leitsatzes, einer allgemein anerkannten Vorgabe.

Der Begriff des Paradigmas wird gern im Zusammenhang mit dem des Paradigmenwechsels benutzt. Gemeint ist damit, dass herkömmliche Leitbilder und Zielvorstellungen vollständig abgelöst und durch neue für besser erachtete ersetzt werden. Ich möchte im Folgenden versuchen, anhand einiger Stationen zu untersuchen, ob und in welcher Form es Paradigmenwechsel gegeben hat.

Auffangen und Beschützen – das Zeitalter der Diakonie

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war geprägt durch das Entstehen großer Einrichtungen im Bereich der Diakonie. Es entstanden noch heute bedeutende Träger der Behindertenhilfe wie das Rauhe Haus, die Alsterdorfer Anstalten (heute evangelische Stiftung Alsterdorf) oder die Bodelschwingschen Stiftungen in Bethel um nur einige zu nennen. .

Ihr Ansatz war – für damalige Zeiten – revolutionär. Kinder und Jugendliche in prekären Wohn- und Lebenssituationen wurden schützende Wohneinrichtungen geboten. Damit verbunden war die Möglichkeit, eine rudimentäre Ausbildung im hauswirtschaftlichen oder handwerklichen Bereich zu erhalten. Waren es zunächst nicht primär behinderte Menschen, sondern allgemein solche in sozialer Not, öffneten sich diese Einrichtungen bald auch Menschen mit einer Behinderung.

Obwohl diese Einrichtungen mit Recht später z.T. heftig kritisiert wurden, hatten sie zu jener Zeit durchaus ihre Berechtigung. Der überwiegende Teil der Menschen in den Städten lebte

unter unvorstellbaren Bedingungen in engen, lichtlosen, hoffnungslos überbevölkerten Quartieren ohne jeglichen hygienischen Standard. Wer hier zudem noch eine Beeinträchtigung hatte, war zumeist verloren.

In aller Regel wurden diese Einrichtungen außerhalb der Städte erbaut. Zum einen, um die dort lebenden Menschen vor dem – angenommenen oder tatsächlichen – negativen Einfluss der Städte zu schützen, zum anderen wohl auch in der schon im Mittelalter etablierten Tradition, kranke und behinderte Menschen aus dem Blickfeld der Stadtbewohner zu entfernen und außerhalb der Städte unterzubringen.

Heilen oder Vernichten – Die Zeit des Sozialdarwinismus

Ab etwa 1920 kamen neue Leitbilder auf. Der beschützende Ansatz wurde in den Hintergrund gedrängt und die Vorstellung, Behinderung sei etwas, dass mit medizinischen Mitteln therapierbar und beseitigbar sei, griff um sich.

War die konkrete Beeinträchtigung mit medizinischen Mitteln nicht zu beseitigen, so wurde es zunehmend salonfähig, gleich den behinderten Menschen als Ganzes zu beseitigen. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ war nicht eine Erfindung der Nationalsozialisten, sondern wurde schon 1920 in der Schrift: "Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens" des Strafrechtlers Karl Binding und des Psychiaters Alfred Hoche skizziert. Immer lauter wurden die Stimmen, die forderten, das Gemeinwesen müsse nicht unbedingt behinderte Menschen „durchfüttern“, wenn diese nicht in der Lage seien, zum Funktionieren der Gesellschaft beizutragen. In den Zeiten der wirtschaftlichen Krisen zwischen den Weltkriegen fielen diese Betrachtungen auf fruchtbaren Boden.

Das – vorläufige – Ende dieser Betrachtungsweise ist bekannt. Zwischen 1933 und 1945 wurden hunderttausende Menschen mit Behinderung von den Nazis ermordet. Auch und gerade die zum Schutz der behinderten Menschen angetretenen Institutionen spielten hier oftmals eine furchtbare Rolle, wenn ich auch keinesfalls den persönlichen und todesmutigen Einsatz jener schmälern möchte, die behinderte Menschen inner- und außerhalb der Behinderteneinrichtungen gerettet haben.

„Sie sollen leben wie Du und ich“ – die Eltern treten auf den Plan

Der Schock des nationalsozialistischen Massenmordes an behinderten Menschen saß tief und das Vertrauen in die „beschützenden“ Einrichtungen war nachhaltig erschüttert. So traten zum ersten Mal mindestens mittelbar Betroffene an, selbst für die Rechte behinderter Menschen zu kämpfen. Es begann die Zeit der Elternvereine, in denen Eltern behinderter Kinder für diese Verbesserungen forderten und anfangen selbst Strukturen des Wohnens, des Arbeitens und der Freizeitgestaltung zu schaffen. Gefördert wurde dies durch positive Erfahrungen, die im Ausland, z.B. in Skandinavien mit der Integration behinderter Menschen

gemacht wurden. Viele Eltern forderten für ihre Kinder eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine menschenwürdigere Unterbringung.

„Sie sollen leben wie Du und ich“ titelte der Stern z.B. über die Arbeit von Kurt Juster, der – selbst Vater einer spastisch gelähmten Tochter - damals eine wichtige Rolle im Kampf für ein menschenwürdigeres Leben behinderter Menschen spielte (vgl. <http://www.lmbhh.de/Unser-Gruender-Kurt-Juster.122.0.html>).

Der Satz „sie sollen leben wie Du und ich“ klingt nach einem verheißungsvollen neuen Paradigma, ist aber immer noch von Fremdbestimmung geprägt. Bis es hieß: „sie sollen leben, wie sie es wollen“ oder noch besser: „wir wollen leben, wie wir es wollen“ war es noch ein langer Weg.

Die Wohnsituation der meisten behinderten Menschen war und blieb im Allgemeinen katastrophal. Massenschlafsäle, baufällige Unterkünfte, mangelnde hygienische Einrichtungen und dergleichen. Zustände also, wie sie eingangs geschildert wurden, waren die Regel. Noch 1979 führte eine Veröffentlichung der „Zeit“ über die katastrophalen Wohnbedingungen schwerst behinderter Menschen in einer großen Hamburger Wohneinrichtung zu einem Skandal (DIE ZEIT Nr. 17/1979). Es ist noch keine 30 Jahre her, da wurde die Errichtung eines Wohnhauses, in dem es keine Schlafsäle mehr gab, sondern nur mehr Zwei- und Dreibettzimmer als großer Fortschritt gefeiert.

Selbstbestimmt Leben – die Verdienste der Krüppelbewegung

Mit der Zunahme emanzipatorischer Bewegungen Mitte der 70er Jahre traten auch behinderte Menschen immer stärker und immer wortmächtiger für die eigene Sache ein. Das UN-Jahr der Behinderten 1981 führte zu einer ersten großen Konfrontation der traditionellen Behindertenhilfe mit der „Krüppelbewegung“.

Waren die traditionellen Leitbilder der Behindertenhilfe von den Begriffen Helfen, Pflegen, Schützen (wer vor wem), Heilen etc. geprägt, forderten nun die Betroffenen, das Ihnen das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben einzuräumen sei.

„SELBSTBESTIMMT LEBEN! Das war und bleibt daher ein Kampfbegriff oder - angesichts unserer politisch-organisatorischen Schwäche vielleicht genauer - ein lauter Aufschrei der Selbstbehauptung gegen diese Fremdbestimmung unseres Alltags, gegen das Mitleid und das Nichternstnehmen der Nichtbehinderten. Gegen das unaufgeforderte, tatsächliche Kopfstreicheln der Angehörigen und Betreuer! Gegen das symbolische Kopfstreicheln der Verbandsfunktionäre und anderer Wohltäter! Gegen das selbstverständliche "Wie geht's uns denn?" der Ärzte, Pfleger und Helfer! Gegen die Abschiebung in Sondereinrichtungen! Gegen die Ausgrenzung durch bauliche Barrieren! Gegen die Ausschließlichkeit der Normen und Werte nichtbehinderter Menschen! Und - nicht zuletzt - gegen das Aussortieren nach Nützlichkeit durch die moderne Medizin und durch Kosten-Nutzen-Rechnungen in der

Gesundheits- und Sozialpolitik!“ (Gerlef Gleiss: „Selbstbestimmung, Persönliche Assistenz und die Arbeiterrechte“. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinder-te?! Perspektiven der Disability Studies“, Universität Hamburg, 19.04.2010. http://www.zedis.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/gleiss_19042010.pdf)

Ohne den zähen, aufreibenden und oft genug frustrierenden Kampf der Menschen aus der Krüppelbewegung sind die heutigen Fortschritte, die es auf dem Weg zu einem selbstbestimmten, menschenwürdigen Leben behinderter Menschen nicht denkbar.

Die UN-Konvention - Paradigmenwechsel als Völkerrecht

Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention) soll wiederum ein Paradigmenwechsel hin zu einem allgemeinen Recht eines selbstbestimmten Lebens erreicht werden. Zentrale Forderungen der Behindertenbewegung sind dort niedergelegt. Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt auch die Bundesrepublik Deutschland (und mit ihr ihre Gliedstaaten) ihre Bestimmungen als geltendes Recht an. Mit dem Thema Wohnen befasst sich vor allem Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention (Anmerkung: Grundlage des Zitats ist die sogenannte „Schattenübersetzung“ des „Netzwerk Artikel 3“. Das Netzwerk hat aufgrund erheblicher Mängel in der offiziellen deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine eigene Übersetzung erstellt. Dort wo Änderungen vorgenommen wurden, wird hier der zu löschende Originaltext durchgestrichen und Änderungen unterstrichen dargestellt. http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/093_schattenubersetzung-endgs.pdf).

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Uns fehlt leider heute die Zeit, intensiv auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, daher möchte ich auf das aus meiner Sicht zentrale Paradigma eingehen, nämlich das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben... Unter anderem verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten in diesem Zusammenhang dazu, dies zu ermöglichen, in dem sie gewährleisten, dass (...) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

Hier wird erstmals und unmissverständlich für Recht erkannt, was eigentlich selbstverständlich ist. Es gibt nicht „den Behinderten“, der in normierten Wohnanlagen untergebracht werden kann. Behinderte Menschen haben die gleichen Wohnbedürfnisse wie alle anderen Menschen und diese können sehr verschieden sein. Auch Menschen mit Behinderung leben lieber allein oder in einer Gemeinschaft, lieber in der Innenstadt, am Rande der Stadt oder auf dem Land. Manche von ihnen lieben den Trubel des Schanzenviertels, andere sehnen sich nach der Beschaulichkeit des Alstertals sind Einzelgänger oder Familienmenschen, sind lieber Singles, leben lieber in Partnerschaften oder sind bzw. wären gern Familienmütter oder -väter. Alles, was „normale“ Menschen an Lebensentwürfen haben können, sollte grundsätzlich auf behinderten Menschen offen stehen. Die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt dabei die Gemeinwesen in die Pflicht, behinderte Menschen in geeigneter Weise bei der Umsetzung ihrer individuellen Lebensentwürfe zu unterstützen.

Die Wirklichkeit sieht leider ganz anders aus. Behinderte Menschen werden – mit wenigen Ausnahmen - auch heute noch auf eine sehr beschränkte Anzahl von unterschiedlichen Wohnformen festgelegt, sei es, weil ihnen das selbstbestimmte Leben in einer Wohnung und die dazu erforderliche ambulante Unterstützung verwehrt wird, sei es weil barrierefreier Wohnraum an allen Ecken und Enden fehlt oder sei es schlicht, weil sie aufgrund eines vollkommen unzureichenden Zugangs zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht über die

erforderlichen finanziellen Mittel verfügen um auf dem Markt der Wohnimmobilien gleichberechtigt mit anderen auftreten zu können.

Neue Paradigmen, aber kein Paradigmenwechsel

Neue Paradigmen sind unverzichtbar für ein Umdenken und verändertes Handeln. Sie sind allerdings nur dann wirklich wirksam, wenn ein echter Paradigmenwechsel, also das Ablösen der alten Leitbilder vonstatten geht.

Ich habe versucht, in der gebotenen Kürze einige Paradigmen aufzuzeigen, die es im Bereich des Wohnens behinderter Menschen gab und gibt. Trotz aller Fortschritte, die es auf diesem Gebiet vor allem in den letzten Jahrzehnten gab, muss allerdings konstatiert werden, dass es eben nicht zu einem wahren Paradigmenwechsel, also zur vollständigen Ablösung alter Leitvorstellungen gekommen ist. Vielmehr existieren die beschriebenen Paradigmen weiterhin.

- Noch immer gibt es zahllose Sondereinrichtungen, in denen behinderte Menschen „verwahrt“ werden. Noch ist es in vielen stationären Wohneinrichtungen nicht selbstverständlich, den Bewohnerinnen und Bewohnern Freizügigkeit zu gewähren. Viele Einrichtungen verlangen von den Bewohnerinnen und Bewohnern z.B. zu einer bestimmten Zeit nach Haus zu kommen (z.B. 22.00 Uhr). Die dort lebenden Menschen haben oft keinen Schlüssel für das Haus, in dem sie leben. Dass dies einer freiheitsentziehenden Maßnahme gleichkommt, die nach § 1906 BGB unter einem besonderen Genehmigungsvorbehalt durch ein Betreuungsgericht steht, wird dabei meist ignoriert.
- Vielfach haben die in Einrichtungen lebenden Menschen weder die Möglichkeit mitzubestimmen, mit wem sie in einer Wohngruppe (oder einem Zimmer, denn auch Einzelzimmer stehen keineswegs immer zur Verfügung) leben, noch welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingestellt werden.
- Noch immer ist die Wahl des Wohnortes für behinderte Menschen nicht frei. Abgesehen davon, dass es in bestimmten Wohnquartieren schlicht keine barrierefreien Wohnungen gibt, sind Wohneinrichtungen oft peripher gelegen und die Vorstellung, behinderte Menschen seien am besten außerhalb der Stadt untergebracht, ist weiterhin wirksam.
- Noch immer sind behinderte Menschen Gegenstände der „Hilfe“ und der „Betreuung“ und werden damit zu Objekten degradiert. Schon amtliche Ausdrücke wie „Behindertenhilfe“, „Eingliederungshilfe“, „Hilfeplan“ oder „Hilfebedarfsgruppe“ indizieren dies.

- Noch immer sehen sich behinderte Menschen einem medizinisch-industriellen Komplex ausgeliefert, der sie oftmals nicht als mündige Patienten ansieht. Behinderung wird immer noch vielfach als etwas angesehen, das auf medizinischem Wege therapiert werden kann. Hilfsmittel sind sehr teuer und werden teilweise ohne individuelle Betrachtung des Einzelfalls verordnet. Behinderte Menschen haben vielfach keine Möglichkeit, zu entscheiden, durch wen pflegerische Maßnahmen durchgeführt werden. Oftmals haben sie nicht einmal die Möglichkeit zu bestimmen, dass z.B. die Intimpflege von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird.
- Immer noch und immer wieder wird das Lebensrecht behinderter Menschen vielfach in Frage gestellt. Es wird philosophiert, ab wann denn ein behinderter Mensch überhaupt ein Mensch sei und ein Existenzrecht habe. Schwangeren Frauen, deren Kind im Verdacht steht, eine schwere Schädigung haben zu können, wird die Abtreibung nahe gelegt. Entscheiden sie sich dagegen, können sie sich auf die Frage gefasst machen, ob „das“ denn nun wirklich nötig gewesen sei. Ebenso werden die Kosten, die behinderte Menschen „verursachen“, in zynischer Weise im Hinblick auf ihre „Sozialverträglichkeit“ diskutiert.

Ambulantisierung – Anspruch und Wirklichkeit

Hinter dem Begriff der „Ambulantisierung“ steht ein Konzept, dass auf den ersten Blick einige der Forderungen behinderter Menschen nach mehr Selbstbestimmung und dem Abbau von Sondereinrichtungen erfüllt. Gemeint ist, dass Leistungen der Behindertenhilfe oder der Eingliederungshilfe vorzugsweise ambulant, d.h. außerhalb von Einrichtungen erbracht werden sollen. In § 13 SGB XII heißt es: „Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen.“

Das wäre nun fast zu schön, um wahr zu sein und tatsächlich wird sofort Wasser in den Wein geschüttet. Denn anschließend wird in § 13 SGB XII ausgeführt: „Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“

Mit dieser Klausel, mithilfe derer viele berechnete Ansprüche behinderter Menschen abgeschmettert werden können, werde ich mich noch befassen. Aber zunächst einmal möchte ich einen Blick auf den Prozess der Ambulantisierung werfen. In der Tat sind mittlerweile viele behinderte Menschen in die Lage versetzt worden ein selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung führen zu können. Unterstützt werden sie dabei von einem System ambulanter Hilfen, die – idealiter – maßgeschneidert auf die Bedürfnisse des einzelnen angepasst sind.

Zwei große Probleme sind mit der Ambulantisierung verbunden. Zum einen ist zu beobachten, dass stationäre Einrichtungen versuchen, ihre Wohngruppen 1:1 in ambulant

betreute Wohngemeinschaften umzuwandeln, ohne dass hier tatsächlich eine Förderung der Selbstbestimmung stattfindet. Dies geht soweit, dass bestimmte Organisationen der Behindertenhilfe eine Art „rundum-sorglos“ Paket anbieten, d.h. für den behinderten Menschen wird von Organisationen und Institutionen, die letztlich in einer Hand sind, das persönliche Budget beantragt und verwaltet, eine Wohnung oder ein Patz in einer Wohngemeinschaft vermietet sowie ambulante pflegerische und ambulante Unterstützung vermittelt.

Es liegt auf der Hand, dass die großen, traditionellen Einrichtungen der Behindertenhilfe angesichts der Auflösung stationärer Strukturen vor immensen Herausforderungen stehen. Für die behinderten Menschen selbst muss aber eine Wahlfreiheit erreicht werden, z.B. dürfen sie nicht gezwungen sein, die persönliche Assistenz oder die pädagogische Begleitung bei dem gleichen Träger in Anspruch zu nehmen, der ihnen auch die Wohnung vermietet.

Mit der Auflösung stationärer Strukturen verlieren auch die bisherigen Instrumente der Qualitätssicherung, wie sie im Heimgesetz niedergelegt sind und durch die Heimaufsichten durchgesetzt wurden, ihre Wirksamkeit. Gerade im ambulanten Bereich spielt die Qualitätssicherung eine große Rolle und wird immer wichtiger. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und das Heimgesetz durch das „Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG) Rechnung getragen. Hier werden Verbraucherschutzrechte, die vorher ausschließlich für stationäre Wohneinrichtungen galten, zumindest teilweise auf die neuen Bedingungen ambulantisierter Wohnformen angepasst. Da im Zuge der Förderalismusreform die entsprechende Gesetzgebungskompetenz auf die Länder übergegangen ist, werden die Bundesländer entsprechende Regelungen erlassen oder haben dies schon getan.

Damit sind beileibe nicht alle Probleme der Qualitätssicherung gelöst. Wichtig ist vor allem, dass behinderte Menschen eine trägerunabhängige Anlaufstelle haben, in der sie sich bei allen Problemen, die beim Wechsel von einer stationären in eine ambulante Wohnform entstehen, beraten lassen können. In Hamburg ist dies z.B. die „Beratungsstelle Ambulantisierung“ der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (<http://www.lagh-hamburg.de/>). Unseligerweise ist ausgerechnet diese Beratungsstelle in ihrer Existenz erheblich gefährdet, da die vorhandenen Mittel nur noch bis September ausreichen und die Freie und Hansestadt Hamburg sich weigert, diese wichtige Arbeit finanziell zu unterstützen.

Ein weiteres und noch größeres Problem liegt darin, dass der Prozess der Ambulantisierung in Hamburg mit der Hoffnung erheblicher Einsparungen verbunden ist. In der Tat ist es für den Kostenträger bei Menschen mit vergleichbar geringem Unterstützungsbedarf „unterm

Strich“ weniger teuer, diese in ein einer eigenen Wohnung ambulant zu unterstützen, als in einer stationären Einrichtung mit hohen monatlichen Pflegesätzen unterzubringen.

Zum einen verbietet sich eine solch pauschale Betrachtungs- und Rechenweise eigentlich ohnehin, zum zweiten bedeutet dies leider trotzdem, dass auch die Menschen mit geringerem Unterstützungsbedarf sehr darum kämpfen müssen, die für sie wichtige ambulante Unterstützung auch finanziert zu bekommen.

Vor allem aber erlahmt der Reformwille des Staates auf der Stelle, wenn es darum geht, dass auch Menschen, mit hohem Unterstützungsbedarf, z.B. in Form von 24-stündiger persönlicher Assistenz ihr durch die UN-Konvention verbrieftes Recht auf ein individuelles Wohnen abseits von Sondereinrichtungen wahrnehmen wollen. Hier greift dann schnell die schon zitierte Regelung in § 13 SGB XII: „Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“

Da die Bundesrepublik Deutschland der UN-Behindertenrechtskonvention beigetreten ist, kollidiert diese Norm mit dem Völkerrecht und ist schlicht unwirksam. Dies hat sich scheinbar noch nicht zu den bewilligenden (oder besser: ablehnenden) Dienststellen herumgesprochen. Aktuell wurde in Hamburg gerade mehreren Menschen die für ein selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung erforderliche persönliche Assistenz mit dem Argument verweigert, eine stationäre Unterbringung in einem Wohnheim sei durchaus zuzumuten. In einem Ablehnungsbescheid wird vorgeschlagen, der Antragsteller solle in ein Pflegeheim ziehen. Weiterhin heißt es: „Es handelt (sich) bei der Einrichtung insoweit nicht ausschließlich um ein Altenpflegeheim, sondern eine Einrichtung für Schwerstbehinderte, in der sich durchaus auch jüngere Pflegebedürftige aufhalten. Für diesen Personenkreis wurde ein separater Bereich geschaffen, der sich ‚Die Insel‘ nennt und speziell auf die Bedürfnisse dieses Personenkreises abgestimmt wurde“. Abgesehen von sonstigen Zynismen: der Begriff „die Insel“ spricht für sich. Offenbar gilt immer noch, dass behinderte Menschen seien am besten unter ihresgleichen und fern von allen anderen untergebracht sind (vgl. Autonom Leben e.V., Hamburg. Flugblatt zum „Europäischen Aktionstag gegen die Diskriminierung behinderter Menschen“ 5. Mai 2010).

Am 5. Mai, dem „Europäischen Aktionstag gegen die Diskriminierung behinderter Menschen“ findet vor dem Bezirksamt Eimsbüttel (Grindelberg 66) zu diesem Thema eine Demonstration statt, die sich gegen die in diesem Zusammenhang unmenschliche und völkerrechtswidrige Hamburger Politik wendet.

Zusammenfassung

Ein wirklicher Paradigmenwechsel im Hinblick auf das Wohnen behinderter Menschen hat noch nicht stattgefunden. Ungeachtet aller Fortschritte, die es in diesem Bereich gibt, sind

antiquierte und für die behinderten Menschen existentiell bedrohliche Leitvorstellungen noch wirksam. Die UN-Behindertenrechtskonvention kann dann den Beginn eines wirklichen Paradigmenwechsel markieren, wenn sie zur Leitlinie zumindest staatlichen Handelns wird. Dies ist eigentlich keine Frage, da sie für die Vertragsstaaten bindendes Völkerrecht darstellt. Die Realität sieht leider noch anders aus.

Die Schrecknisse einer Politik der „Verwahrung“ behinderter Menschen sind nicht überwunden, weil – gerade in Zeiten wirtschaftlicher und fiskalischer Not – immer noch „billige“ Lösungen bevorzugt werden, der Sozialdarwinismus neue Blüten treibt und die Bereitschaft, sich mit Bedürfnissen derer, die nicht in gesellschaftliche Normen passen und dies auch nicht wollen, rapide sinkt.

Es sollte zudem nicht vergessen werden, wie präsent die traurigen Erfahrungen sind, die behinderte Menschen im Laufe ihres Lebens in den unterschiedlichen Wohneinrichtungen machen mussten und wie hochgradig manche dort traumatisiert wurden.

Auf einer Fortbildungsveranstaltung auf dem Gelände einer Hamburger Behinderteneinrichtung begann eine Frau – sie war vielleicht Anfang 50 - zu erzählen, sie habe früher dort gewohnt. Seit einiger Zeit nun lebe sie in einer eigenen Wohnung. Dann brach sie in Tränen aus und sagte: „Ich habe solche Angst! Ich habe Angst, dass die mich hier nicht mehr rauslassen! Ich gehe hier über das Gelände und habe Angst, dass ich hier bleiben muss und nicht mehr in meine Wohnung zurück darf.“